

Sehr geehrte Kunden,

aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Anfragen dazu wie sich unsere Überzüge & Verfahren zu den hier aufgeführten Vorschriften verhalten ist es uns nicht möglich jede Nachfrage individuell und unentgeltlich zu beantworten. Vom Gesetzgeber sind solche spezifischen Bestätigungen auch nicht vorgesehen.

Anmerkung zu REACH: Eine unaufgeforderte Informationspflicht an gewerbliche Kunden gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung besteht nur dann, sofern ein besonders besorgniserregender Stoff in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent in unseren Überzügen enthalten ist. Die SVHC-Stoffe werden auf der so genannten Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird. Die Kandidatenliste behalten wir im Auge und prüfen diese regelmäßig. Sofern wir dabei feststellen, daß die gesetzlichen Bedingungen für eine Informationspflicht gemäß REACH-Verordnung vorliegen, werden betroffene Kunden durch uns aktiv und unmittelbar informiert. Mit dieser Vorgehensweise erfüllen wir die vom Gesetzgeber aufgestellten Forderungen. Eine Auskunftspflicht bei Unterschreitung der Konzentrationshöchstwerte sieht die REACH-Verordnung nicht vor.

Anmerkung zu RoHS: Wir bieten Überzüge an, die zwar von der RoHS-Richtlinie betroffen, jedoch nicht generell verboten sind. Bei expliziter Bestellung RoHS-kritischer Überzüge sind wir nicht verpflichtet zu prüfen ob die zur Veredlung beigestellten Bauteile im Elektronikbereich eingesetzt werden. Bitte prüfen Sie daher **vor** Auftragserteilung anhand unserer unten aufgeführten Tabelle ob der von Ihnen gewünschte Überzug RoHS-konform ist oder nicht.

Gegenüberstellung:

Diese Übersicht ermöglicht es Ihnen sich einfach und **verlässlich** über die jeweiligen Zusammenhänge zu informieren:

Überzug / Verfahren	REACH*	RoHS**	Konfliktminerale***
Kupfer	nicht meldepflichtig	konform	-
Nickel	nicht meldepflichtig	konform	-
Chemisch Nickel	nicht meldepflichtig	konform	-
Chrom	nicht meldepflichtig	konform	-
Zink + Passivierung (blau), Cr-VI-frei	nicht meldepflichtig	konform	-
Zink + Passivierung (gelb), Cr-VI-frei	nicht meldepflichtig	konform	-
Zink + Passivierung (gelb), Cr-VI-haltig	nicht meldepflichtig	nicht konform	-
Zink + Chromatierung (schwarz), Cr-VI-haltig	nicht meldepflichtig	nicht konform	-
Silber	nicht meldepflichtig	konform	-
Zinn	nicht meldepflichtig	konform	unbedenklich
Gold	nicht meldepflichtig	konform	unbedenklich
Brünieren	nicht meldepflichtig	konform	-
Edelstahl passivieren	nicht meldepflichtig	konform	-

* REACH: Nicht meldepflichtig bedeutet, daß der Überzug KEINE der Substanzen der aktuell gültigen ECHA Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 Massen-% in Abhängigkeit zum Ausgabestand dieser Übersicht enthält. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nur die Aussage getroffen werden ob es meldepflichtige oder nicht meldepflichtige Konzentrationen im Überzug gibt. Die Begriffe „konform“ oder „nicht konform“ sieht diese Verordnung nicht vor.

** RoHS: Der Überzug / das Verfahren ist nach aktuellem Verordnungsstand konform in Abhängigkeit zum Ausgabestand zu dieser Übersicht.

*** Konfliktminerale (US-amerikanisches Gesetz): Unbedenklich bedeutet, daß unsere Lieferanten uns auf Nachfrage bescheinigt bzw. angegeben haben, daß die von uns eingesetzten Stoffe für die oben angegebenen Überzüge aus konfliktfreien Regionen stammen.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben weiterhelfen zu können. Sollten Sie darüber hinaus Bedarf an der Formulierung einer individuellen Bescheinigung haben so ist die Erstellung einer solchen gegen eine von uns vorher festzulegende Gebühr denkbar. Diese vorher zu vereinbarende Lösung ist an dieser Stelle kein Zugeständnis auf Erledigung. Kontaktieren Sie uns bei Interesse unverbindlich zu denkbaren Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

HATTLER & Sohn GmbH